



**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

zL. 08 3514/6-I/8/88

167/ME  
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Postfach 10  
Telefon 711 58  
Durchwahl 4202  
Sachbearbeiter: THOMASITZ  
25. November 1988

An das  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Gesetzentwurf**

|          |                           |        |    |
|----------|---------------------------|--------|----|
| zL.      | 80                        | -GE/19 | 88 |
| Datum    | 28. 11. 1988              |        |    |
| Verteilt | 89. Nov. 1988 Fristdecker |        |    |

Novelle der Sonderabfallgesetznovelle; *Dr. Klaus Gruber*  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-  
telt in der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Novelle zum  
Sonderabfallgesetz novelliert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellung-  
nahme bis längstens

12. Dezember 1988.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht ein-  
gelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesent-  
wurf kein Einwand besteht.

- 2 -

Dieser Entwurf wurde als Novelle zur Novelle des Sonderabfallgesetzes konzipiert, da die Absicht bestand, diese Novelle bis längstens 30. Dezember 1988 im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Für den Bundesminister:  
L i s t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Abdruck* —

**Präsidium des Nationalrates**  
**Parlament**  
**1017 Wien**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. § 410-2 /1961, zur gefälligen Kenntnis. **E n t w u r f**  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:  
**B u n d e s g e s e t z**  
vom ..... mit dem  
das Bundesgesetz vom 23. Juli 1988,  
mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird,  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, BGBI. Nr. 376/1988, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Z 8 lautet:

"8. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

'(2) Sonderabfallerzeuger ist, wer eine unter § 1 Abs. 1 fallende Tätigkeit ausübt, bei welcher Sonderabfälle anfallen.

(3) Sonderabfallsammler ist, wer Sonderabfälle abholt oder entgegennimmt. Nicht als Sonderabfallsammler gilt derjenige, der Sonderabfälle für Sonderabfallbesitzer nur befördert.

2. Art. I Z 12 lautet:

"12. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

'§ 9a. (1) Die Ausfuhr von gefährlichen Sonderabfällen (§ 16) bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Die Bewilligung kann aus entsorgungspolitischen Gründen versagt werden. Dabei ist insbesondere auf

1. die Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit,
2. die umweltpolitische Vertretbarkeit der beabsichtigten Entsorgung im Ausland und
3. die völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Transporte von Sonderabfällen

Bedacht zu nehmen.

(3) Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Erklärung des Einfuhrstaates vorgelegt wird, daß gegen die Einfuhr keine Einwand besteht.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über einen Antrag innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Landeshauptmann mitzuteilen, in dessen Land sich der zu verbringende Sonderabfall befindet.

(5) Wer im abgelaufenen Kalenderjahr Sonderabfall ausgeführt hat, hat spätestens bis zum 1. März des Folgejahres dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Art, Menge und Bestimmungsland der getätigten Exporte von Sonderabfällen zu melden, soweit sie nicht unter Abs. 1 und 6 fallen.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann, soweit dies aus entsorgungspolitischen Gründen (Abs. 2) erforderlich ist, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestimmen, daß auch die Ausfuhr bestimmter nicht gefährlicher Sonderabfallarten einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedarf.

(7) Sollte die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher oder nicht gefährlicher Sonderabfälle, die im Inland angefallen sind, im Einfuhrstaat nicht innerhalb angemessener Frist möglich sein, so ist der Sonderabfallbesitzer, der die

Sonderabfälle aus dem Inland ausgeführt hat, verpflichtet, diese Sonderabfälle unverzüglich in das Inland zurückzubringen und schadlos (§ 5 Abs. 1 und 2) zu beseitigen. Die nach § 9 Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Sonderabfälle nach Art und Menge mit den ursprünglich ausgeführten Sonderabfällen ident sind. Eine Zurückbringung dieser Sonderabfälle in das Inland ist dann nicht erforderlich, wenn der Sonderabfallbesitzer innerhalb angemessener Frist diese Sonderabfälle in einem anderen Staat schadlos beseitigen läßt.

§ 9b. (1) Die Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich bedarf keiner Bewilligung gemäß den §§ 9 und 9a, wenn

1. der den Transport Durchführende dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Transport gemeldet, eine Erklärung des Einfuhrstaates, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen, und erforderliche Transitbewilligungen vorgelegt hat,
2. die Sonderabfälle ohne Unterbrechung des Transportweges unter Einhaltung der für den sicheren Transport dieser Güter anzuwendenden Vorschriften wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden und
3. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Z 1 bestätigt hat.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Eingang der Meldung und der Erklärung gemäß Abs. 1 Z 1 innerhalb einer Woche zu bestätigen. Von der Bewilligung sind die Landeshauptmänner aller durch den Transport berührten Länder in Kenntnis zu setzen."

3. In z 20 wird dem § 22 folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Wer entgegen dem § 9a Abs. 7 innerhalb angemessener Frist der Verpflichtung zur Zurückbringung der Abfälle in das Inland und zu deren schadlosen Beseitigung oder zur schadlosen Beseitigung im Ausland nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen."

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Sonderabfallgesetz geändert wird**

**V o r b l a t t**

**I. Problem:**

Der Verwaltungsgerichtshof hat entgegen der Absicht des Gesetzgebers festgestellt, daß auch der Transporteur als Sonderabfallsammler im Sinne des § 3 Abs. 3 SAG anzusehen ist.

Wenn bei Sonderabfallexporten die Einfuhr in das Bestimmungsland bzw. die Entsorgung der Sonderabfälle im Bestimmungsland nicht erfolgen kann, muß die öffentliche Hand die Kosten der Rückholung bzw. die Kosten für die Beseitigung dieser Sonderabfälle übernehmen.

**II. Ziel und Inhalt:**

Es soll klargestellt werden, daß der Frächter nicht Sonderabfallsammler im Sinne des Gesetzes ist.

Für den Fall, daß die Entsorgung im Bestimmungsland nicht erfolgen kann, soll mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Sonderabfallgesetz dem Sonderabfallbesitzer, der die Sonderabfälle aus dem Inland verbracht hat, eine Rücknahme-verpflichtung bzw. die schadlose Entsorgung dieser Sonderabfälle auferlegt werden.

**III. Alternativen:**

Regelung in einem künftigen Abfallwirtschaftsgesetz, dessen kompetenzrechtliche Grundlage erst durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle geschaffen werden muß.

**IV. EG-Konformität:**

Mit dieser Regelung wird eine Abstimmung mit den internationalen Bestrebungen, insbesondere der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Gemeinschaft erreicht.

**V. Kosten:**

Für den Bund fallen keine Kosten an. Vielmehr hat der Sonderabfallbesitzer die Kosten für einen allfälligen Rücktransport der Sonderabfälle sowie für deren schadlose Beseitigung zu tragen.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Sonderabfallgesetz geändert wird.**

**Erläuterungen**

**I. Allgemeiner Teil**

Durch die Vorsehung einer Bewilligungspflicht für die Ausfuhr sollen verstärkt die Bemühungen in den Vordergrund treten, Sonderabfälle, die in Österreich angefallen sind, auch in Österreich schadlos zu beseitigen.

Im Sinne der internationalen Bestrebungen sollen Exporte von Sonderabfällen nur mehr dann bewilligt werden, wenn eine Erklärung des Einfuhrstaates vorgelegt wird, daß gegen die Einfuhr kein Einwand besteht.

Letzte Vorkommnisse haben gezeigt, daß dann, wenn Sonderabfallexporte von Einfuhrstaaten abgelehnt werden, die öffentliche Hand die Rückfuhr dieser Sonderabfälle nach Österreich bzw. deren Beseitigung bezahlen muß.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung der OECD vom 1. Feber 1984 soll durch innerstaatliche Bestimmungen des Exportlandes der Exporteur verhalten werden, die Verantwortung für seinen Sonderabfall bis zur umweltadäquaten Entsorgung einschließlich der Verpflichtung des Re-Importes zu übernehmen.

- 2 -

Zur Kompetenzgrundlage ist folgendes auszuführen:

Gemäß dem Kompetenzfeststellungserkenntnis des VfGH vom 23. März 1976, K II-1/75-33, zum Entwurf eines Wiener Sonderabfallgesetzes, fällt die Regelung der unschädlichen Be seitigung von Abfällen in die Zuständigkeit des Landes, so weit nicht Angelegenheit der Gesetzgebung dem Bund vorbehalt ten sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Sonderabfallgesetzes und die Zuständigkeit hinsichtlich der vorliegenden Novelle stützt sich somit insbesondere auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland), Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Z 9 (Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen), Z 11 (Kraftfahrwesen), Z 12 (Gesundheitswesen)

**II. Besonderer Teil**

**Zu Art. I Z 8 (§ 3 Abs. 2 und 3)**

Mit Erkenntnis vom 6. September 1988, Zl. 87/12/0182, hat der VwGH entschieden, daß der Transporteur von Sonderabfällen, Sonderabfallsammler im Sinne des § 3 Abs. 3 SAG ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 leg. cit., wonach derjenige Sonderabfallsammler ist, wer Sonderabfälle abholt oder entgegennimmt. Nachdem in Österreich kein Transporteur über eine Erlaubnis gemäß § 11 im Sinne der Absicht des Gesetzgebers (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 1228 der Beilagen XV GP, S. 9f und den Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz, 1479 der Beilagen XV GP) verfügt, müßten sämtliche Transporteure ihre Tätigkeit einstellen.

- 3 -

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 248a Abs. 1 Gewerbe-rechtsnovelle 1988 hinzuweisen, wonach der Transporteur nicht der Konzessionspflicht als Sonderabfallsammler unterliegt.

Wenngleich dieses Problem hinsichtlich des gewerblichen Sonderabfallsammlers mit Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1988 gelöst ist, so ist doch festzuhalten, daß eine Reihe von nicht dem Gewerberecht unterliegenden Transporteuren - wie ÖBB - einer Genehmigung als Sonderabfallsammler gemäß § 11 SAG bedürfen. Dies erscheint nicht sinnvoll, da jeder Transport von gefährlichen Sonderabfällen begleitscheinpflichtig im Sinne der Sonderabfallnachweisverordnung sein würde und damit der Gesetzesvollzug nicht mehr gewährleistet wäre.

Zu Art. I Z 12 (§ 9a Abs. 7)

Es soll nunmehr in Sonderabfallgesetz vorgesehen werden, daß dann, wenn ein Importstaat einer grenzüberschreitenden Bewegung von Sonderabfall in sein Territorium widerspricht und der Sonderabfall das Exportland bereits verlassen hat, der Exporteur auf seine Kosten und Gefahr zur Rücknahme und zur schadlosen Beseitigung des Abfalls verpflichtet ist.

Für den Fall, daß Sonderabfälle nach Österreich reimportiert werden, ist der Reimporteur als Sonderabfallbesitzer zu betrachten.